



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

→ a.a [p. 1] 4120.1
p. 7. 73. d. 9. 0

3003 Bern, 17. Juni 1991

750.2.0/Civ

United Nations
High Commissioner for
Refugees
attn: Mr Gottfried Köfner
Regionalbüro Europa & Nordamerika
P.O. Box 2500
1211 Genf

Sehr geehrter Herr Köfner

Mit Schreiben vom 7. Juni 1991 ersuchen Sie uns unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 2 AsylG, beim schweizerischen Bundesrat vorstellig zu werden, damit dieser die Situation im als "verfolgungssicher" bezeichneten Staat Algerien neu beurteile.

Aufgrund einer bereits vorgenommenen amtsinternen Lageanalyse sind wir zum Schluss gelangt, dass im Moment kein Handlungsbedarf besteht und insbesondere der von Ihnen vorgeschlagene Schritt einer erneuten Überprüfung Algeriens durch den Bundesrat zur Stunde über-eilt wäre.

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass algerische Staatsangehörige in der Schweiz derzeit praktisch kaum mehr um Asyl nachsuchen (Monat Mai 91: 1 Asylgesuch), zum andern ist festzuhalten, dass in Algerien deutliche und konkrete Anzeichen im Hinblick auf eine Entspannung der Lage und eine weitere Stabilisierung der demokratischen Verhältnisse vorliegen. So hat die algerische Armee ihre Präsenz in der Öffentlichkeit bereits wieder nachhaltig reduziert. Die für den 27. Juni vorgesehenen Parlamentswahlen sind nicht abgesagt, sondern lediglich verschoben worden und sollen noch dieses Jahr stattfinden. Ferner ist festzuhalten, dass der von der Regierung verhängte Ausnahmezustand dem Zweck diene, den behutsam eingeleiteten Demokratisierungsprozess zu retten und die Errichtung eines islamisch-fundamentalistischen Staates nicht dem Diktat militanter Demonstranten auf der Strasse zu überlassen.

Schliesslich ist zu unterstreichen, dass Art. 16 Abs. 2 des Asylgesetzes nach wie vor auf einer individuellen Einzelfallprüfung basiert. Der Gesetzesartikel lässt den schweizerischen Asylbehörden also genügend Handlungsspielraum, um jederzeit Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen bei Bedarf einlässlich und differenziert zu prüfen und situativ auf Nichteintretensentscheide zu verzichten.

Wir können dem UNHCR versichern, dass sowohl unser Amt, wie auch der Dienst für Menschenrechte der Sektion Völkerrecht des EDA die aktuelle politische und Menschenrechtssituation in Algerien ständig beobachten und wir bei Bedarf verfahrensmässig unverzüglich die notwendigen Schritte einleiten würden.

1/3
0

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der Direktor

sig. Arbenz

Peter Arbenz

~~SEE~~
pourrais-tu tel. à Cibelli BFF
à ce sujet et l'enquêter
fait en profitant de l'occasion
pour lui dire qu'on est
une section autonome
merci
04

qui est de retour lundi

Kopie geht an:

extern:

- Herrn J.-D. Vigny, Dienst für Menschenrechte, EDA, Bundeshaus West, 3003 Bern

intern:

- Ha
- Z
- S
- Zuc
- Civ
- Amo